



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
MwSt und sonstige Umsatzsteuern

Brüssel, Oktober 2010
TAXUD/C/1

MwSt in der Europäischen Gemeinschaft

MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten

Informationen für Behörden,

Unternehmer,

Informationsnetze usw.

Hinweis

In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der auf Gemeinschaftsebene erlassenen MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.

Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.

RUMÄNIEN

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER.....	4
SCHWELLENWERTE.....	6
NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	7
IN ANDEREN EU-STAAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	8
RECHNUNGEN	9
VORSCHRIFTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG	9
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN.....	9
RECHNUNGSINHALT.....	11
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG	13
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN	14
VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG	15
PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN	16
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG	22
ELEKTRONISCHE STEUERERKLÄRUNGEN	22
STEUERPFLICHTEN BEI EINFUHREN.....	23
VERWALTUNGSPFLICHTEN	24
VORSTEUERABZUG.....	25

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Finanzministerium, Direktion Gesetzgebung im Bereich MwSt.

Adresse: Str. Apolodor nr.17, sector 5, Bukarest, Telefon 0040 21 3199759

2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER WEBSITE DER STEUERVERWALTUNG? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MWST KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?

Auf der Webseite des Finanzministeriums (www.mfinante.ro) und über das Internetportal der nationalen Steuerverwaltung sind allgemeine Informationen zu Steuergesetzbuch, Kontaktstellen und Formularen in Rumänisch verfügbar.

Darüber hinaus gibt es das Internetportal INFOTVA (<http://infotva.mfinante.ro/wps/portal>) in rumänischer Sprache, welches regelmäßig von der Direktion für Gesetzgebung im Bereich MwSt des Finanzministeriums auf den neuesten Stand gebracht wird.

Das Portal INFOTVA stellt folgende Informationen bereit:

- geltende Gesetzgebung im Bereich MwSt
- gemeinschaftliche Rechtsetzungsakte
- europäische Rechtsprechung in diesem Bereich
- vom MwSt-Ausschuss genehmigte Leitlinien
- Informationen, Rundschreiben, Verweise, Erklärungen zur Anwendung der MwSt-Regelung
- unterzeichnete Gegenrechtserklärungen mit Drittländern
- zuständige Behörden auf nationaler und regionaler Ebene
- Organisation von Konferenzen und Zusammenkünften
- Antworten auf häufig von Steuerpflichtigen gestellte Fragen.

3. WO SIND DIE RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE MWST NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN?

Die nationalen Steuervorschriften im Bereich MwSt können den Veröffentlichungen des Amtsblatts von Rumänien, erster Teil, auf der Website des Finanzministeriums (www.mfinante.ro), über das Portal der nationalen Steuerverwaltung sowie über das Portal von INFOTVA (<http://infotva.mfinante.ro/wps/portal>) in Rumänisch entnommen werden.

MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER

4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?

Seit dem 1. Januar 2010 ist eine MwSt-Registrierung erforderlich für:

- Steuerpflichtige mit Unternehmenssitz außerhalb Rumäniens, aber mit Betriebsstätte in Rumänien, in den folgenden Situationen:

a) vor dem Empfang von Dienstleistungen, für den Fall, dass der Steuerpflichtige für seine Betriebsstätte in Rumänien Dienstleistungen empfängt, die der MwSt in Rumänien unterliegen, wenn die Dienstleistungen von einem Steuerpflichtigen geleistet werden, der seinen Unternehmenssitz in einem andern Mitgliedstaat der EU hat;

b) vor der Erbringung von Dienstleistungen, für den Fall, dass der Steuerpflichtige die Dienstleistungen gemäß Artikel 44 der Richtlinie 112 von seiner Betriebsstätte in Rumänien aus an einen Steuerpflichtigen leistet, der seinen Unternehmenssitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat und der in einem anderen Mitgliedstaat der EU MwSt-pflichtig ist;

c) vor der Ausführung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten von der oben beschriebenen Betriebsstätte aus, die Folgendes beinhalten:

1. Lieferung von steuerpflichtigen und/oder mit Vorsteuerabzug von der Steuer befreiten Gegenständen einschließlich innergemeinschaftlicher mit Vorsteuerabzug von der MwSt befreiter Lieferungen;

2. steuerpflichtige Dienstleistungen und/oder mit Recht auf Vorsteuerabzug von der MwSt befreite Dienstleistungen, die nicht unter die Dienstleistungen gemäß den Buchstaben a) und b) fallen;

3. bestimmte Geschäfte wie Mietvertrag, Konzession, Mietverhältnis, Immobilien-Leasing, Lieferung von Bauten/Bauteilen und die Bereitstellung von Flächen, auf denen diese Bauten errichtet sind, die von der Steuer befreit sind, wenn sich zur Besteuerung entschieden wird;

4. innergemeinschaftlicher Erwerb von steuerpflichtigen Gegenständen.

- Steuerpflichtige, die nicht in Rumänien ansässig und nicht für MwSt-Zwecke in Rumänien registriert sind, für auf rumänischem Gebiet erzielte Umsätze, bei denen Recht auf Vorsteuerabzug vor der Erzielung dieser Umsätze besteht, mit Ausnahme des Falles, in dem der Steuerpflichtige der Empfänger ist.

- Steuerpflichtige, die nicht in Rumänien ansässig und nicht zu MwSt-Zwecken in Rumänien registriert sind und die Absicht haben,

a) einen innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen zu tätigen, für den der Steuerpflichtige Steuern zahlen muss; oder

b) eine innergemeinschaftliche steuerfreie Lieferung zu tätigen.

5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD?

KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER IN SOLCHEN FÄLLEN FREIWILLIG REGISTRIEREN LASSEN?

Fälle, in denen eine MwSt-Registrierung in Rumänien für ausländische Unternehmen nicht erforderlich ist, sind Geschäfte zugunsten:

- eines Steuerpflichtigen oder einer nichtsteuerpflichtigen juristischen Person, der/die zu MwSt-Zwecken registriert und gemäß Artikel 44 der Richtlinie 112 Empfänger von Dienstleistungen ist, bei denen der Ort der Leistungserbringung Rumänien ist und diese Dienstleistungen von einem Steuerpflichtigen erbracht werden, der nicht auf rumänischem Gebiet ansässig ist bzw. der nicht als ansässig erachtet wird bezogen auf die jeweiligen Dienstleistungen auf rumänischem Gebiet, obwohl er in Rumänien registriert ist;
- einer für MwSt-Zwecke registrierten Person, der unter den Bedingungen von Artikel 38 und 39 der Richtlinie 112 Erdgas oder Strom geliefert wird, wenn diese Lieferungen von einem Steuerpflichtigen durchgeführt werden, der nicht in Rumänien ansässig ist bzw. der nicht als ansässig erachtet wird bezogen auf die jeweiligen Lieferungen von Gegenständen auf rumänischem Gebiet, obwohl er in Rumänien registriert ist;
- eines Steuerpflichtigen oder einer nichtsteuerpflichtigen juristischen Person, der/die zu MwSt-Zwecken registriert und Empfänger einer Nachlieferung im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts ist, sofern Vereinfachungsmaßnahmen angewandt werden;
- eines Steuerpflichtigen oder einer nichtsteuerpflichtigen juristischen Person, der/die in Rumänien ansässig ist oder nicht ansässig ist und über einen Fiskalvertreter registriert und Empfänger bestimmter nicht unter Artikel 44 der Richtlinie 112 fallender Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen ist, die in Rumänien erbracht werden, wenn die Lieferung der Gegenstände/Erbringung der Dienstleistungen durch einen Steuerpflichtigen ausgeführt wird, der nicht in Rumänien ansässig ist bzw. nicht als ansässig erachtet wird bezogen auf die jeweiligen Lieferungen von Gegenständen/Dienstleistungen auf rumänischem Gebiet.

Nicht in Rumänien ansässige Steuerpflichtige, die in Rumänien nur Geschäfte tätigen, bei denen der Empfänger steuerpflichtig ist, werden nicht für MwSt-Zwecke in Rumänien registriert.

6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG ZU BEANTRAGEN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Folgende ausländische Unternehmer können in Rumänien eine MwSt-Identifikationsnummer erhalten:

a) nicht in Rumänien ansässige Steuerpflichtige, die auch nicht auf dem Gebiet der Gemeinschaft ansässig sind und verpflichtet sind, einen Fiskalvertreter zu bevollmächtigen. Sie werden von der Steuerbehörde, die für die Verwaltung des Fiskalvertreters zuständig ist (d. h. wo dieser als Steuerpflichtiger registriert ist), verwaltet;

b) nicht in Rumänien ansässige Steuerpflichtige, die auf dem Gebiet der Gemeinschaft ansässig sind und die gemäß gesetzlichen Sonderregelungen das Recht haben, sich selbst in Rumänien registrieren zu lassen. Sie werden von der für nichtansässige Steuerpflichtige zuständigen Steuerbehörde verwaltet, d. h. vom Spezialdienst der Generaldirektion für Finanzen der Stadtverwaltung von Bukarest (str. Prof. Dr. Dimitrie Gerota nr. 13, sector 2, Bukarest, Rumänien, Tel: 021.305.70.90);

c) nicht in Rumänien ansässige Steuerpflichtige mit Unternehmenssitz außerhalb von Rumänien, die in Rumänien eine oder mehrere Betriebsstätten haben. Sie werden von der Steuerbehörde verwaltet, die für das Gebiet, in dem sich die Betriebsstätte befindet, zuständig ist und bei der die MwSt-Erklärungen eingereicht werden müssen.

Die Kontaktinformationen der Behörden, Adressen, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen und sonstige nützliche Informationen sind der Website der nationalen Steuerverwaltung zu entnehmen.

7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-IDENTIFIKATIONSNUMMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER BETREFFENDEN ASPEKTE

Die Formalitäten für die Zuteilung von MwSt-Identifikationsnummern an ausländische Unternehmer einschließlich der erforderlichen Formulare sind festgelegt in der Verordnung des Finanzministers Nr. 2157/2006 über die Organisation der Verwaltung von nicht in Rumänien ansässigen Steuerpflichtigen, die keinen ständigen Sitz auf rumänischem Gebiet haben, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1053 vom 29. Dezember 2006, einschließlich nachträglicher Änderungen, sowie in der Verordnung des Finanzministers Nr. 7/2010 zur Billigung des Modells und Inhalts bestimmter Formulare der MwSt-Registrierung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32 vom 15. Januar 2010.

Ein nicht in Rumänien ansässiger Steuerpflichtiger mit oder ohne Betriebsstätte in Rumänien, kann sich bei der zuständigen Steuerbehörde zu MwSt-Zwecken registrieren lassen, entweder er selbst oder über einen Fiskalvertreter, wenn er im Gebiet der Gemeinschaft ansässig ist. Wenn der Steuerpflichtige nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässig ist, muss er einen Fiskalvertreter benennen.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 18 der Regierungsverordnung Nr. 92/2003 zum Buch für Steuerverfahren, die erneut mit Änderungen und Nachträgen veröffentlicht wurde, kann der Steuerpflichtige bei der rumänischen Steuerbehörde von einem Fiskalvertreter vertreten werden. Ein Steuerpflichtiger ohne steuerlichen Wohnsitz in Rumänien, der zur Einreichung von Steuererklärungen bei einer Steuerbehörde verpflichtet ist, muss einen Fiskalvertreter mit steuerlichem Wohnsitz in Rumänien benennen.

Die direkte Registrierung für MwSt-Zwecke erfolgt bei der Generaldirektion für Finanzen der Stadtverwaltung von Bukarest nach der Einreichung des ausgefüllten Formulars 090 „Erklärung der steuerlichen Registrierung/ Erklärung von Vermerken für nichtansässige Steuerpflichtige, die sich direkt registrieren“ gemäß der Verordnung des Finanzministers Nr. 7/2010 zur Billigung des Modells und Inhalts bestimmter Formulare der MwSt-Registrierung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32 vom 15. Januar 2010.

SCHWELLENWERTE

8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF INNERGEMEINSCHAFTLICHE FERNVERKÄUFE (ARTIKEL 34 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?

Der Schwellenwert für Fernverkäufe ist 35 000 Euro. Das entspricht 118 000 Lei.

9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT FÜR ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE PERSONEN (ARTIKEL 3 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?

Der Schwellenwert für innergemeinschaftliche Erwerbe, die von nichtsteuerpflichtigen juristischen Personen oder Steuerpflichtigen getätigt werden, die nur steuerbefreite Geschäfte ohne Recht auf Vorsteuerabzug tätigen, ist 10 000 Euro. Das entspricht 34 000 Lei.

BESTELLUNG EINES FISKALVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN FISKALVERTRETER BESTELLT WERDEN?

Die Bestellung eines Fiskalvertreters ist verpflichtend, wenn der nicht in der EU ansässige Steuerpflichtige sich für MwSt-Zwecke registrieren lassen muss.

11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES FISKALVERTRETERS?

Fiskalvertreter kann jeder Steuerpflichtige sein, der seinen Unternehmenssitz in Rumänien hat und zu MwSt-Zwecken in Rumänien registriert ist.

Für die Gesamtheit der in Rumänien von einem nicht in Rumänien ansässigen Steuerpflichtigen getätigten Geschäfte kann nur ein einziger Fiskalvertreter bevollmächtigt werden.

Es ist nicht zulässig, mehrere Fiskalvertreter mit begrenzter Zuständigkeit zu benennen.

Die Bestellung eines Fiskalvertreters erfolgt über einen schriftlichen Antrag seitens des nicht in Rumänien ansässigen Steuerpflichtigen. Dieser muss bei der Steuerbehörde eingereicht werden, bei der der vorgeschlagene Fiskalvertreter für MwSt-Zwecke registriert ist. Dem schriftlichen Antrag muss Folgendes beigefügt werden:

- Erklärung des Beginns der Tätigkeit, einschließlich: Datum, Umfang und Art der in Rumänien ausgeführten geschäftlichen Tätigkeit. Nach Beginn der geschäftlichen Tätigkeit können deren Umfang und Art gemäß den vertraglichen Bestimmungen geändert werden. Die Änderungen werden der zuständigen Steuerbehörde, bei der der Fiskalvertreter als Steuerpflichtiger registriert ist, gemeldet;
- Kopie der Urkunde der Unternehmensgründung im Ausland des nicht in Rumänien ansässigen Steuerpflichtigen;
- schriftliche Einwilligung des vorgeschlagenen Fiskalvertreters, mit der dieser sich dazu verpflichtet, sämtlichen dem Gesetz entsprechenden Pflichten nachzukommen. In dieser Einwilligung muss außerdem die Art der Geschäfte sowie ihr geschätzter Wert enthalten sein.

12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN FISKALVERTRETER?

Ein Fiskalvertreter wird, in Bezug auf Rechte und Pflichten im Bereich der MwSt, für sämtliche in Rumänien durch den nicht in Rumänien ansässigen Steuerpflichtigen getätigten Geschäfte für die gesamte Dauer der Gültigkeit seines Mandats bestellt. Die zuständige Steuerbehörde erteilt ihm eine MwSt-Identifikationsnummer für seine Tätigkeit als Fiskalvertreter eines nicht in Rumänien ansässigen Steuerpflichtigen, die sich von der MwSt-Identifikationsnummer unterscheidet, die ihm speziell für seine eigene Tätigkeit zugeteilt wurde.

Der Fiskalvertreter reicht die Steuerabrechnung für die in Rumänien getätigten Geschäfte des von ihm vertretenen nicht in Rumänien ansässigen Steuerpflichtigen ein. Bei dieser Abrechnung werden alle Rechnungen berücksichtigt, die vom nicht in Rumänien ansässigen Steuerpflichtigen für die dem Fiskalvertreter zugeteilte MwSt-Identifikationsnummer ausgestellt wurden. Wenn der Fiskalvertreter für mehrere nicht in Rumänien ansässige Steuerpflichtige tätig ist, ist er verpflichtet, für jeden einzelnen nicht in Rumänien ansässigen Steuerpflichtigen, den er vertritt, eine Abrechnung einzureichen.

Wenn das Mandat des Fiskalvertreters vor Ablauf des Zeitraums endet, in dem der nicht in Rumänien ansässige Steuerpflichtige verpflichtet ist, MwSt in Rumänien zu zahlen, so muss der nicht in Rumänien ansässige Steuerpflichtige entweder das Mandat seines Fiskalvertreters verlängern oder einen anderen Fiskalvertreter für den nicht abgedeckten Zeitraum bevollmächtigen. Die vom Fiskalvertreter im Namen des nicht in Rumänien ansässigen Steuerpflichtigen ausgeführten Tätigkeiten sind nicht Teil der spezifischen Buchführung der als Fiskalvertreter bestellten Person. Die Bestimmungen für kleine Unternehmen finden bei nicht in Rumänien ansässigen Steuerpflichtigen keine Anwendung.

13. WAS GESCHIEHT, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN FISKALVERTRETER ZU BESTELLEN?

Wenn der Steuerpflichtige sich im Voraus zu MwSt-Zwecken registrieren lassen sollte, d. h. vor der Tätigkeit eines Geschäfts, er dieser Pflicht jedoch nachträglich nachkommt, registrieren die Steuerbehörden diesen Steuerpflichtigen, sobald er es beantragt, falls dies nicht bereits automatisch geschehen ist. In Ermangelung einer vorab erfolgten Registrierung trägt der Steuerpflichtige die rechtlichen Konsequenzen, die von den Steuerbehörden gemäß den Bestimmungen des Steuergesetzbuches und des Buches für Steuerverfahren festgelegt werden.

Die zuständigen Steuerbehörden registrieren automatisch Steuerpflichtige, die verpflichtet sind, sich zu MwSt-Zwecken registrieren zu lassen, und dies nicht tun, ganz gleich, ob sie ihren Unternehmenssitz in Rumänien haben, eine Betriebsstätte in Rumänien haben oder nicht in Rumänien ansässig sind.

14. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?

Nein, da der Fiskalvertreter derjenige ist, der die MwSt zahlt.

BESTELLUNG EINES FISKALVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

15. IST DIE BESTELLUNG EINES FISKALVERTRETERS MÖGLICH?

Wenn es sich bei der Person, die dazu verpflichtet ist, sich zu MwSt-Zwecken in Rumänien registrieren zu lassen, um einen in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Rumänien ansässigen Steuerpflichtigen handelt, so kann dieser einen Fiskalvertreter als Steuerpflichtigen benennen.

16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES FISKALVERTRETERS?

Siehe Punkt 11.

17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN FISKALVERTRETER?

Siehe Punkt 12.

18. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?

Siehe Punkt 14.

RECHNUNGEN

VORSCHRIFTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG

19. WO SIND DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN, LEITLINIEN USW.) EINSEHBAR?

Informationen zu den Regelungen im Bereich der Rechnungsstellung sind in Titel VI des Gesetzes Nr. 571/2003 zum Steuergesetzbuch zu finden, einschließlich Änderungen und Nachträgen, sowie in den methodologischen Normen für die Anwendung von Titel VI des Steuergesetzbuches, die durch den Regierungsbeschluss Nr. 44/2004 angenommen wurden, einschließlich Änderungen und Nachträgen.

Diese normativen Rechtsakte können auf dem Internetportal INFOTVA in rumänischer Sprache abgerufen werden: <http://infotva.mfinante.ro/wps/portal>.

AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?

Jeder Steuerpflichtige, der Gegenstände liefert oder Dienstleistungen erbringt, bei denen es sich nicht um eine Lieferung /Dienstleistung ohne Recht auf Vorsteuerabzug handelt, muss dafür sorgen, dass für jeden Empfänger eine Rechnung ausgestellt wird.

Der Steuerpflichtige muss außerdem gewährleisten, dass jedem Empfänger über die Summe der geleisteten Anzahlungen bezüglich einer Lieferung von Gegenständen oder einer Dienstleistung eine Rechnung ausgestellt wird.

21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUT-/LASTSCHRIFTEN)?

Korrekturen von Angaben auf Rechnungen oder anderen Dokumenten als Ersatz für eine Rechnung werden auf folgende Weise vorgenommen:

a) Ist das Dokument noch nicht an den Empfänger versandt worden, ist es zu annullieren und ein neues Dokument auszustellen.

b) Wurde das Dokument bereits an den Empfänger versandt, ist entweder ein neues Dokument, das obligatorisch einerseits die Angaben des ursprünglichen Dokuments, die Nummer und das Datum des korrigierten Dokuments, die mit einem Minuszeichen versehenen/abgezogenen Beträge sowie andererseits die korrekten Angaben und Beträge enthält, auszustellen oder ein neues Dokument mit den korrekten Informationen und Beträgen und gleichzeitig ein weiteres Dokument mit den mit einem Minuszeichen

versehenen/abgezogenen Beträgen sowie der Nummer und dem Datum des korrigierten Dokuments auszustellen.

Der Lieferer von Gegenständen und/oder Erbringer von Dienstleistungen muss darüber hinaus weitere Rechnungen oder Dokumente ausstellen, in denen mit einem Minuszeichen versehene/abgezogene Beträge aufgeführt sind, sobald die Besteuerungsgrundlage verringert wird, oder ggf. ohne Minuszeichen, wenn die Besteuerungsgrundlage erhöht wird. Diese Dokumente werden gleichermaßen an den Empfänger versandt. Die Besteuerungsgrundlage verringert sich unter folgenden Umständen:

- wenn eine Rechnung ausgestellt wurde und das Geschäft nachträglich vor der Lieferung der Gegenstände oder der Erbringung der Dienstleistungen gänzlich oder teilweise annulliert wurde;
- wenn bezogen auf Menge, Qualität oder Preis der gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen, die Annahme gänzlich oder teilweise verweigert wird, ebenso im Falle einer Gesamt- oder Teilannullierung des Vertrages über die Lieferung oder Dienstleistungserbringung infolge einer schriftlichen Einigung der Parteien oder eines endgültigen und unwiderruflichen Rechtsbeschlusses oder eines Schiedsverfahrens;
- wenn Rabatte, Nachlässe, Rückvergütungen und andere Preisvergünstigungen nach der Lieferung der Gegenstände oder der Erbringung der Dienstleistungen gewährt werden;
- wenn der Käufer die Transportverpackung der Ware zurückgibt, bei Verpackungen, die berechnet werden.

22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG?

- Die Rechnung ist spätestens am 15. des Folgemonats nach dem Monat, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist, auszustellen, sofern nicht bereits eine Rechnung ausgestellt wurde.
- Die Rechnung ist spätestens am 15. des Folgemonats nach dem Monat, in dem eine Vorauszahlung erfolgt ist, auszustellen, sofern nicht bereits eine Rechnung ausgestellt wurde.

23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE PERIODISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?

Eine zusammenfassende Rechnung kann erstellt werden, wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Rechnung verweist auf die Lieferungen von Gegenständen, einschließlich innergemeinschaftlicher Lieferungen, und/oder die Erbringung von Dienstleistungen für denselben Empfänger, für den der Steuertatbestand innerhalb eines Zeitraumes von höchstens einem Kalendermonat eintritt.

b) Sämtliche zum Zeitpunkt der Lieferung von Gegenständen oder der Dienstleistungserbringung ausgestellten Unterlagen müssen der zusammenfassenden Rechnung beigelegt werden.

24. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?

In folgenden Fällen ist die Selbstfakturierung zulässig:

- Bei jeder Lieferung von Gegenständen und/oder Erbringung von Dienstleistungen, bei der man selbst der Empfänger ist und die von einem für MwSt-Zwecke registrierten Steuerpflichtigen getätigt wird; die Selbstfakturierung muss spätestens am 15. des Folgemonats nach dem Monat, in dem der Steuertatbestand eintrat, erfolgen.
- Bei jeder Übertragung, die in einem anderen Mitgliedstaat getätigt wird, und bei jedem in Rumänien getätigten innergemeinschaftlichen Erwerb, der auf eine Übertragung von einem anderen Mitgliedstaat aus folgt. Die Selbstfakturierung muss spätestens am 15. des Folgemonats nach dem Monat, in dem der Steuertatbestand eintrat, erfolgen.
- Bei jedem innergemeinschaftlichen Erwerb von steuerpflichtigen Gegenständen durch einen Steuerpflichtigen oder eine nichtsteuerpflichtige juristische Person, wenn der Empfänger bis zum 15. des Folgemonats nach dem Monat, in dem der Steuertatbestand eintrat, die Rechnung nicht erhält.
- Bei Geschäften, bei denen der Empfänger als Steuerpflichtiger oder nichtsteuerpflichtige juristische Person verpflichtet ist, die Steuer zu zahlen, wenn die betreffende Person zum Zeitpunkt der MwSt-Fälligkeit nicht im Besitz der vom Lieferer/Leistungserbringer ausgestellten Rechnung ist. Fälle, in denen der Empfänger verpflichtet ist, die MwSt zu zahlen, sind unter Punkt 5 aufgelistet.

25. GELTEN BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSSTELLUNG AUF EINE IN EINEM DRITTLAND ANSÄSSIGE PERSON?

—

RECHNUNGSINHALT

26. WANN MUSS AUF DER FÜR STEUERZWECKE AUSGESTELLTEN RECHNUNG DIE MWST-IDENTIFIKATIONSNUMMER DES KUNDEN ANGEGEBEN SEIN?

Die MwSt-Identifikationsnummer des Empfängers ist eine Angabe, die auf allen an Steuerpflichtige oder nichtsteuerpflichtige juristische Personen ausgestellten Rechnungen erfolgen muss. Hiervon ausgenommen sind vereinfachte Rechnungen.

27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN?

Eine Rechnung muss die folgenden Angaben enthalten:

- laufende Nummer einer oder mehrerer Serien, die die Rechnung eindeutig bezeichnet;
- Rechnungsdatum;
- Datum der Lieferung der Gegenstände/ der Erbringung der Dienstleistungen oder Datum der Entgegennahme einer Anzahlung, wenn dieses vom Rechnungsdatum abweicht;
- Name, Adresse, MwSt-Identifikationsnummer und gegebenenfalls Steuernummer des Steuerpflichtigen, der die Rechnung ausstellt;

- Name des nicht in Rumänien ansässigen Lieferers/Leistungserbringers, der einen Fiskalvertreter benannt hat, sowie Name, Adresse und MwSt-Identifikationsnummer des Fiskalvertreters;

- Name und Adresse des Empfängers der Gegenstände oder Dienstleistungen sowie dessen MwSt-Identifikationsnummer oder Steuernummer, wenn es sich um einen Steuerpflichtigen oder eine nichtsteuerpflichtige juristische Person handelt;

- Name des nicht in Rumänien ansässigen Empfängers, der einen Fiskalvertreter benannt hat, sowie Name, Adresse und Steuernummer des Fiskalvertreters;

- Benennung und Menge der gelieferten Gegenstände, Benennung der erbrachten Dienstleistungen sowie im Steuergesetzbuch vorgesehener Besonderheiten bei der Definition der Gegenstände im Falle von innergemeinschaftlichen Lieferungen von neuen Transportmitteln;

- Besteuerungsgrundlage der Gegenstände und Dienstleistungen oder ggf. berechnete Anzahlungen nach Steuersatz, Steuerbefreiung oder nicht steuerpflichtigem Umsatz, Einheitspreis vor MwSt sowie Rabatte, Nachlässe, Rückvergütungen und andere Preisvergünstigungen;

- Angabe des angewandten Steuersatzes und Gesamtbetrag der erhobenen Steuer in Lei, entsprechend den Steuersätzen;

- falls keine Steuer fällig ist, ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzbuches oder die Richtlinie 112 oder gegebenenfalls ein anderer Vermerk, aus dem hervorgeht, dass die Lieferung der Gegenstände oder die Erbringung der Dienstleistungen von der Steuer befreit ist oder die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft Anwendung findet;

- wenn die Sonderregelung für Fremdenverkehrsbüros angewandt wird, der Verweis auf den entsprechenden Artikel des Steuergesetzbuches, auf Artikel 306 der Richtlinie 112 oder ein anderer Verweis darauf, dass die Sonderregelung angewandt wurde;

- wenn Sonderregelungen für Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten Anwendung finden, der Verweis auf den entsprechenden Artikel des Steuergesetzbuches, auf die Artikel 313, 326 oder 333 der Richtlinie 112 bzw. ein anderer Verweis darauf, dass Sonderregelungen gelten;

- ein Verweis auf andere Rechnungen oder zuvor ausgestellte Unterlagen, sofern mehrere Unterlagen oder Rechnungen für dasselbe Geschäft ausgestellt werden.

Unterschrift und Stempel sind nicht verpflichtend für Rechnungen.

Mit Ausnahme des Falles, dass der Empfänger eine Rechnung verlangt, ist der Steuerpflichtige nicht verpflichtet, eine Rechnung für folgende Tätigkeiten auszustellen:

- Personenbeförderung per Taxi sowie Personenbeförderung mit Fahrausweisen oder Abonnement;

- Lieferung von Gegenständen im Einzelhandel und Erbringung von Dienstleistungen für die allgemeine Bevölkerung, die in Unterlagen ohne Nennung des Käufers vermerkt werden.

Für den Fall, dass mehrere Rechnungen zusammen an den Empfänger übermittelt oder ihm auf elektronischem Wege bereitgestellt werden, reicht es aus, Angaben, die in allen Rechnungen zu finden sind, einmal zu nennen, wenn diese für jede Rechnung zugänglich sind.

ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER SICHEREN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHT UND VON EINER SICHEREN SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN AN.

Die Echtheit der Herkunft und Richtigkeit des Inhalts der Rechnung werden durch Folgendes gewährleistet:

(i) eine elektronische Signatur gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 455/2001 zur elektronischen Signatur.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 455/2001 besteht die elektronische Signatur aus elektronischen Daten, die an andere elektronische Daten angehängt oder auf logische Weise mit diesen verknüpft sind und als Identifizierungsmethode dienen.

Die erweiterte elektronische Signatur erfüllt zudem alle der folgenden Bedingungen:

- a) Sie ist eindeutig an den Unterzeichner gebunden;
- b) sie gewährleistet die Identifizierung des Unterzeichners;
- c) sie wird durch den Einsatz von Hilfsmitteln erstellt, die ausschließlich der Unterzeichner steuern kann;
- d) sie ist mit elektronischen Daten verknüpft und greift auf diese in der Form zurück, dass jede nachträgliche Änderung der Signatur erkannt werden kann.

Die elektronisch ausgestellte Rechnung, für die eine elektronische Signatur auf logische Weise integriert, angehängt oder verknüpft wurde, die auf einem qualifizierten, zum entsprechenden Zeitpunkt nicht suspendierten oder nicht widerrufenen Zertifikat beruht und mit Hilfe eines gesicherten Systems zur Erstellung von elektronischen Signaturen erstellt wurde, wird, hinsichtlich Bedingungen und Wirksamkeit, dem privatschriftlichen Schriftstück gleichgesetzt.

Die elektronisch ausgestellte Rechnung, für die eine elektronische Signatur auf logische Weise integriert, angehängt oder verknüpft wurde und die von der Partei, gegenüber derjenigen sie geltend gemacht wird, anerkannt wird, hat dieselbe Wirksamkeit wie die öffentliche Urkunde zwischen den Personen, die sie unterzeichnet haben, und zwischen den Personen, die deren Rechte vertreten.

Wenn dem Gesetz entsprechend die schriftliche Form als Beweis oder zur Gültigkeit eines Rechtsaktes erforderlich ist, erfüllt eine elektronisch ausgestellte Rechnung diese Bedingung, wenn für sie eine erweiterte elektronische Signatur auf logische Weise integriert, angehängt oder verknüpft wurde, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und mit Hilfe eines gesicherten Systems zur Erstellung von elektronischen Signaturen erstellt wurde.

(ii) Der Austausch von elektronischen Daten (EDI) gemäß Artikel 2 der Empfehlung 1994/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustauschs;

(iii) Weitere Bestimmungen zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft und der Richtigkeit des Inhalts der Rechnung als die in (i) und (ii) genannten, wobei die Person, die die Rechnungen unter Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln übermittelt, bei der Generaldirektion für Informationstechnologie der nationalen Steuerbehörde eine Bestätigung beantragen muss, die bescheinigt, dass alle Bedingungen und Bestimmungen für die

Gewährleistung der Echtheit der Herkunft und der Richtigkeit des Inhalts der Rechnung erfüllt sind;

29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZU INHALT UND VERFAHREN AN.

Ja, ein zusammenfassendes Dokument in Papierform mit sämtlichen in einem Kalendermonat über den elektronischen Datenaustausch (EDI) von einem für MwSt-Zwecke registrierten Steuerpflichtigen übermittelten Rechnungen bzw. mit allen in einem Kalendermonat von einem Mehrwertsteuerpflichtigen empfangenen Rechnungen ist erforderlich, wenn der Lieferer/Dienstleister nicht für MwSt-Zwecke registriert ist.

30. SIND RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄSS ARTIKEL 233 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE (2006/112/EG) (ÜBERMITTLUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE) ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE AN, WELCHE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN ZU ERFÜLLEN SIND.

Ja, wenn der Steuerpflichtige, der Rechnungen auf elektronischem Wege übermittelt, bei der Generaldirektion für Informationstechnologie der nationalen Steuerbehörde eine Bestätigung beantragt und erhält, die bescheinigt, dass alle Bedingungen und Bestimmungen für die Gewährleistung der Echtheit der Herkunft und der Richtigkeit des Inhalts der Rechnung erfüllt sind;

31. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?

—

AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN

32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN AUFBEWAHRUNGORT VON RECHNUNGEN?

Die ausgestellten und empfangenen Rechnungen können unter Verwendung jeglicher Hilfsmittel und an jedem Ort aufbewahrt werden, vorausgesetzt folgende Bedingungen sind erfüllt:

a) Der Ort, an dem die Rechnungen aufbewahrt werden, befindet sich auf rumänischem Gebiet, außer im Falle von auf elektronischem Wege ausgestellten und empfangenen Rechnungen, die an jedem Ort aufbewahrt werden können, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Online-Zugriff auf die entsprechenden Daten muss gewährleistet sein;
2. die Echtheit der Herkunft und die Richtigkeit des Inhalts der Rechnungen sowie deren Lesbarkeit müssen gewährleistet sein;
3. die Daten, die die Echtheit der Herkunft und die Richtigkeit des Inhalts der Rechnungen gewährleisten, werden ebenso aufbewahrt.

b) Im Falle einer elektronischen Aufbewahrung werden die ausgestellten oder empfangenen Rechnungen oder deren Inhalt den zuständigen Steuerbehörden bei jeder Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt.

Die elektronische Übermittlung und Aufbewahrung der Rechnungen stellt die Übermittlung oder Bereitstellung an den Empfänger dar, ebenso die Aufbewahrung unter Verwendung von elektronischen Datenverarbeitungs- und –speichergeräten, einschließlich digitale Datenkomprimierung, Fernmeldekabel, Funkübertragung, optische Technologien oder elektromagnetische Hilfsmittel.

33. MUSS IM VORAUS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN AUSSERHALB DES EIGENEN LANDES AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN AN.

—

34. WIE LANGE MÜSSEN DIE RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?

10 Jahre.

35. WELCHE BESONDEREN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND MÖGLICHE UMSTELLUNGEN?

In der Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Finanzen Nr. 3512/2008 zu Buchhaltungsunterlagen sind die Bedingungen zur elektronischen Erstellung, Bearbeitung und Aufbewahrung von Buchhaltungsunterlagen festgelegt.

In Gesetz Nr. 135/2007 zur Aufbewahrung von elektronischen Dokumenten ist die anzuwendende gesetzliche Regelung für die Erstellung, Aufbewahrung, Einsicht und Verwendung von elektronischen Dokumenten festgelegt, die aufbewahrt werden oder künftig in einem elektronischen Archiv aufbewahrt werden.

Was die Verarbeitungsverfahren zur Aufbewahrung von elektronischen Dokumenten betrifft, sollten diese den Bestimmungen des Gesetzes für Nationalarchive Nr. 16/1996 einschließlich Änderungen und Nachträgen sowie auch den geltenden Regelungen zu Aufbewahrung, Zugriff und Schutz von öffentlichen oder privaten Informationen entsprechen.

36. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?

—

VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG

37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG GEMÄSS ARTIKEL 238 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GESTATTET? GELTEN DAFÜR BESONDERE VORSCHRIFTEN?

Steuerpflichtige, die vereinfachte Rechnungen ausstellen möchten, müssen im Finanzministerium bei der Direktion für Gesetzgebung im Bereich MwSt einen Antrag einreichen und diesem ein Modell der vorgeschlagenen vereinfachten Rechnung, eine Begründung für ihren Antrag auf vereinfachte Rechnungsstellung und ggf. Hinweise zum Ausfüllen der vereinfachten Rechnung beifügen. Aus der gegebenen Begründung muss eindeutig hervorgehen, aus welchen objektiven Gründen die Ausstellung von Rechnungen mit allen im Steuergesetzbuch vorgesehenen Angaben nicht möglich ist. Die Direktion für Gesetzgebung im Bereich MwSt prüft dann, ob das vorgeschlagene Rechnungsmodell den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht und ob objektive Gründe für eine vereinfachte Rechnungsstellung vorliegen. Der Antragsteller wird schriftlich benachrichtigt, sollten die

gesetzlichen Mindestanforderungen nicht erfüllt sein und/oder sollten keine objektiven Gründe vorliegen. Die von der Direktion für Gesetzgebung im Bereich MwSt genehmigten Anträge werden dann dem MwSt-Ausschuss gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 112 vorgelegt. Erst nach der Beratung des MwSt-Ausschusses und einer Benachrichtigung des Antragstellers über die Genehmigung kann dieser vereinfachte Rechnungen ausstellen.

Vereinfachte Rechnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Ausstellungsdatum;
- Angaben zum Steuerpflichtigen, der die Rechnung ausstellt;
- Angaben zu der Art der gelieferten Gegenstände und erbrachten Dienstleistungen;
- den zu entrichtenden Mehrwertsteuerbetrag oder die Angaben zu dessen Berechnung.

Die Ausstellung von vereinfachten Rechnungen für innergemeinschaftliche Lieferungen von steuerbefreiten Gegenständen mit Recht auf Vorsteuerabzug ist nicht zulässig.

PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN

38. WER MUSS MWST-ERKLÄRUNGEN EINREICHEN?

Jeder für MwSt-Zwecke registrierte Steuerpflichtige muss bei der zuständigen Steuerbehörde für jede Steuerperiode eine Steuerabrechnung einreichen.

Personen, die nicht zu MwSt-Zwecken registriert sind, müssen eine spezielle Steuerabrechnung einreichen für:

- innergemeinschaftliche Erwerbe von steuerpflichtigen Gegenständen, wenn der Steuerpflichtige nur für innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen registriert ist;
- innergemeinschaftliche Erwerbe von neuen Transportmitteln;
- innergemeinschaftliche Erwerbe von verbrauchssteuerpflichtigen Gegenständen;
- Geschäfte, bei denen der Empfänger als Steuerpflichtiger oder nichtsteuerpflichtige juristische Person verpflichtet ist, Steuern zu zahlen, wie in Punkt 5 beschrieben.

39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?

Jeder Steuerpflichtige muss für jede Steuerperiode spätestens am 25. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die jeweilige Steuerperiode endet, bei der zuständigen Steuerbehörde eine MwSt-Abrechnung einreichen.

Jeder Steuerpflichtige muss bis zum Abgabetermin der MwSt-Abrechnung die anfallende MwSt an die Steuerbehörde zahlen.

40. WIE IST DAS VERFAHREN FÜR DIE RÜCKERSTATTUNG EINES AUS DER PERIODISCHEN MWST-ERKLÄRUNG HERVORGEHENDEN MWST-ÜBERSCHUSSES? WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RÜCKERSTATTUNG DES MWST-ÜBERSCHUSSES?

Das Verfahren für die Rückerstattung des MwSt-Überschusses an einen zu MwSt-Zwecken registrierten Steuerpflichtigen ist in der Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Finanzen Nr. 1857/2007 über die Annahme der Verfahrensweise bei Abrechnungen mit negativen Mehrwertsteuerbeträgen und Rückerstattungsoption, veröffentlicht im Amsblatt Nr. 785 vom 20. November 2007, mit nachfolgenden Änderungen, festgelegt.

Die Rückerstattungsanträge werden innerhalb von maximal 45 Kalendertagen ab dem Einreichdatum der Abrechnung mit negativen Mehrwertsteuerbeträgen und Rückerstattungsoption bearbeitet. Wenn der Fall eintritt, dass für die Bearbeitung zusätzliche Informationen notwendig sind, wird diese Frist um die Dauer, die zwischen dem Einreichdatum des Antrags und dem Einreichdatum der zusätzlich angeforderten Informationen liegt, verlängert.

Die rumänischen Steuerbehörden bearbeiten die MwSt-Rückerstattungsanträge auf der Grundlage einer Risikobewertung. Mit Hilfe dieser Bewertung wird jeder Steuerpflichtige einer Kategorie zugeordnet, die das steuerliche Risiko darstellt. Die Bewertung hängt vom Verhalten der jeweiligen Person als Steuerpflichtiger ab sowie davon, welches Risiko er für die Steuerverwaltung darstellt.

Die Risikobewertung zwecks MwSt-Rückerstattung wird von den Steuerbehörden unter Verwendung der EDV-Anwendung SERADN (Bewertungssystem für das Verwaltungsrisiko bei Abrechnungen mit negativen MwSt-Beträgen und Rückerstattungsoption) durchgeführt.

Ausgehend von den Ergebnissen der Risikobewertung wird Rückerstattungsanträgen (Abrechnungen mit negativen MwSt-Beträgen und Rückerstattungsoption), bei denen ein geringes steuerliches Risiko festgestellt wurde, stattgegeben und eine Benachrichtigung über die MwSt-Rückerstattung versandt, vorbehaltlich der Durchführung einer Steuerprüfung, die nach der Rückerstattung in einem Zeitraum von bis zu maximal 2 Jahren durchgeführt wird. Bei Anträgen mit der Einstufung eines mittleren steuerlichen Risikos, wird von der Steuerbehörde eine Untersuchung der Unterlagen vorgenommen. Anträge mit hohem steuerlichen Risiko werden erst nach der Durchführung einer vorzeitigen Steuerprüfung bearbeitet.

Je nachdem welcher Kategorie ein Steuerpflichtiger angehört, **verläuft die MwSt-Rückerstattung folgendermaßen:**

I. Bei Rückerstattungsanträgen von Steuerpflichtigen, die der Kategorie „große Steuerzahler“ oder „mittelgroße Steuerzahler“ angehören, wird die Rückerstattung vorbehaltlich einer nachträglichen Steuerprüfung genehmigt. Ausgenommen hiervon sind Fälle, die ein hohes steuerliches Risiko darstellen und bei denen die Rückerstattung daher erst nach einer vorzeitigen Steuerprüfung genehmigt werden kann.

Als große Steuerzahler gelten juristische Personen, deren Umsatz 70 Millionen Lei entspricht oder darüber liegt, Bankinstitutionen, Versicherungsunternehmen, Investitionsunternehmen, Unternehmen, die Glücksspiele wie z. B. „Casino“ organisieren. Zur gleichen Kategorie gehören ebenso neue Steuerpflichtige, die zum Zeitpunkt ihres Geschäftsbegins vorhaben, mit einer Erklärung der persönlichen Haftung Investitionen im Wert von mindestens 400 Millionen Lei zu tätigen.

Zur Kategorie der mittelgroßen Steuerzahler zählen Steuerpflichtige mit einem Umsatz, der zwischen 10 Millionen Lei und 70 Millionen Lei liegt, und Steuerpflichtige, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden mit Steuerforderungen von über 3 Millionen Lei.

Es werden jährlich Listen mit juristischen Personen der Kategorien große und mittelgroße Steuerzahler, die die oben beschriebenen Bedingungen erfüllen, erstellt. Diese Listen werden durch Verordnung des Finanzministeriums genehmigt.

Abrechnungen mit negativen MwSt-Beträgen und Rückerstattungsoption, die von diesen Steuerzahlerkategorien eingereicht werden, werden in den **folgenden Situationen** als **hohes steuerliches Risiko** eingestuft:

- a) Im Steuerregister des betreffenden Steuerpflichtigen sind Einträge über Steuervergehen enthalten;
- b) ein Insolvenzverfahren oder eine freiwillige Liquidation wurde für den betreffenden Steuerpflichtigen begonnen;
- c) der betreffende Steuerpflichtige wurde auf der Grundlage der von der Steuerbehörde gesammelten Informationen der Kategorie des hohen steuerlichen Risikos zugeordnet.

Hinsichtlich der Abrechnungen, die von mittelgroßen Steuerzahlern eingereicht werden, sind **zusätzliche Bedingungen festgelegt**, bei deren Erfüllung **mittelgroße Steuerzahler** der Kategorie des **hohen steuerlichen Risikos** zugeordnet werden:

- a) Sie haben in den letzten 12 Monaten nicht alle Steuererklärungen, informativen Erklärungen 390 (VIES) „Zusammenfassende Erklärung über innergemeinschaftliche Lieferungen/Erwerbe von Gegenständen“ und 394 „Informativ Erklärung über auf rumänischem Gebiet getätigte Lieferungen/Dienstleistungen und Erwerbe“ bei der zuständigen Steuerbehörde eingereicht, wozu sie verpflichtet waren;
- b) sie haben keine Angaben zur Finanzlage eingereicht. Die verspätete Einreichung bezieht sich auf die letzten 12 Monate;
- c) ihre geschäftliche Tätigkeit betrifft hauptsächlich folgende Bereiche: Herstellung und/oder Großhandel von alkoholhaltigen Getränken, Tabak, Erdöl und Großhandel mit lebenden Tieren.

II. Bei Rückerstattungsanträgen, die von anderen als den oben genannten Steuerpflichtigen eingereicht werden, basiert die Risikobewertung auf der Berechnung des Negativen Individuellen Standards (NIS = MwSt-Höchstbetrag, der ohne eine Untersuchung der Unterlagen oder eine vorzeitige Steuerprüfung rückerstattet werden kann). Dieser Höchstbetrag wird für normale, andauernde Geschäftsbedingungen des Steuerpflichtigen halbjährlich berechnet und hängt von der Größe des Steuerzahlers, seinem Verhalten als Steuerpflichtiger in der Vergangenheit (Einhaltung der Einreichung von Erklärungen und Zahlungen im Hinblick auf Steuerpflichten), seinem Tätigkeitsbereich und den beantragten Beträgen ab.

Im ersten Arbeitsschritt prüft die Steuerbehörde, ob im Fall des betreffenden Steuerpflichtigen die eindeutig festgelegten Bedingungen für eine automatische Einordnung in die Kategorie des **hohen steuerlichen Risikos** erfüllt sind oder nicht.

Die Bedingungen für ein hohes steuerliches Risiko werden durch die Situation NIS=1 identifiziert, d. h.:

- a) Im Steuerregister des betreffenden Steuerpflichtigen sind Einträge über Steuervergehen enthalten;
- b) die geschäftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen betrifft hauptsächlich einen oder mehrere der folgenden Bereiche:

- Herstellung und/oder Großhandel von alkoholhaltigen Getränken;

- Tabak (Herstellung von Tabakwaren, Großhandel von Rohtabak, Großhandel von Tabakwaren, Einzelhandel von Tabakwaren);

- Erdöl (Herstellung von Produkten durch Verarbeitung von Rohöl, Einzelhandel von Brennstoffen für Fahrzeuge);

- Großhandel mit lebenden Tieren;

c) neue Steuerpflichtige;

d) Steuerpflichtige, von denen nicht alle notwendigen Angaben für die Bearbeitung des NIS-Berechnungsformulars vorliegen;

e) der NIS-Wert ist negativ (der gesammelte MwSt-Betrag ist höher als der abzugsfähige MwSt-Betrag des Referenzzeitraums);

f) innerhalb von 6 Monaten wurde auf die Rückerstattungsoption mindestens zwei Mal verzichtet, nachdem der Steuerpflichtige der Kategorie des mittleren oder hohen Risikos zugeordnet wurde;

g) Steuerpflichtige ohne Angestellte;

h) Steuerpflichtige, zu deren Vermögen keine unbeweglichen oder beweglichen Gegenstände zählen;

i) Steuerpflichtige, bei denen während der Steuerprüfung Informationen festgestellt werden, die dafür sprechen, dass ein hohes steuerliches Risiko vorliegt;

j) Steuerpflichtige, denen die zuständige Steuerbehörde eine halbjährliche oder jährliche Steuerperiode genehmigt hat.

Wenn für den Antragsteller der Rückerstattung **eine der oben genannten Situationen zutrifft, wird sein Antrag erst nach der Durchführung einer vorzeitigen Steuerprüfung bearbeitet.**

Anträge von Antragstellern für eine Rückerstattung, **die keiner der oben genannten Situationen zugeordnet werden können, werden erst nach der Durchführung einer Untersuchung der Unterlagen bearbeitet.** Bei der Untersuchung der Unterlagen wird eine bestimmte Anzahl Punkte vergeben, ausgehend von den Informationen aus den Warenverkaufs- und -einkaufsbüchern des Steuerpflichtigen, den Prüfbilanzen, den Handelsverträgen, den Rechnungen und Zollunterlagen über die getätigte Einfuhr, den Unterlagen zu Investitionen und aus andern Unterlagen, durch die der beantragte Rückerstattungsbetrag gerechtfertigt wird. Abhängig von der Anzahl der von der Steuerbehörde vergebenen Punkte wird der Rückerstattungsantrag entweder der Kategorie „geringes Risiko“ zugeordnet, und die Bearbeitung wird durch die nach der Rückerstattung stattfindende Steuerprüfung abgeschlossen, oder er wird in die Kategorie „hohes steuerliches Risiko“ eingestuft, und die Bearbeitung wird erst nach der Durchführung einer vorzeitigen Steuerprüfung abgeschlossen.

Vor dem Hintergrund, dass die MwSt-Verwaltung und insbesondere das Problem der Abrechnungen mit negativen MwSt-Beträgen und Rückerstattungsoption die rumänische Steuerverwaltung stark beschäftigt, wird das Bearbeitungsverfahren bei Rückerstattungsanträgen kontinuierlich untersucht und verbessert.

Aus diesem Grund hat die nationale Steuerverwaltung auch ein Projekt zur normativen Änderung des Rückerstattungsverfahrens für negative MwSt-Beträge gestartet mit dem Ziel, den Ausgleichs-/Rückerstattungsprozess für Beträge, die zu MwSt-Zwecken registrierten Steuerpflichtigen zustehen, zu beschleunigen.

Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen, die schnellstmöglich umgesetzt werden sollen, umfassen:

a) Einführung eines Sonderverfahrens der Rückerstattung für Exporteure (Steuerpflichtige, die Einfuhren tätigen, unmittelbar oder im Auftrag eines anderen, und/oder innergemeinschaftliche Lieferungen von MwSt-befreiten Gegenständen), d. h. eine Rückerstattung mit nachträglicher Steuerprüfung mit Ausnahme von Fällen, in denen ein hohes steuerliches Risiko festgestellt wurde;

b) Einordnung in die Kategorie des geringen steuerlichen Risikos und Rückerstattung mit nachträglicher Steuerprüfung für Abrechnungen, bei denen die Rückerstattung von Beträgen beantragt wird, die nicht höher als 10.000 Lei sind;

c) Einordnung in die Kategorie des geringen steuerlichen Risikos und Rückerstattung mit nachträglicher Steuerprüfung für Abrechnungen mit hohem steuerlichen Risiko, die von großen Steuerzahlern eingereicht werden, wenn diese eine Bescheinigung über eine Bankbürgschaft in Höhe der aus seinen Abrechnungen hervorgehenden Rückerstattungsbeträge einreichen;

d) Änderung der zeitlichen Intervalle für die Berechnung des Negativen Individuellen Standards (NIS). Der Negative Individuelle Standard (NIS) stellt den MwSt-Höchstbetrag dar, der ohne eine Untersuchung der Unterlagen oder eine vorzeitige Steuerprüfung rückerstattet werden kann. Das bei dieser Rückerstattung bestehende Risiko wird hierbei von der Steuerbehörde als annehmbar eingestuft. Der NIS wird für Abrechnungen berechnet, bei denen das allgemeine Verfahren Anwendung findet, d. h. für alle Steuerpflichtigen mit Ausnahme von großen und mittelgroßen Steuerzahlern. Beim gegenwärtigen Verfahren wird der NIS halbjährlich auf der Grundlage der Buchführungsunterlagen, der MwSt-Abrechnungen und der Modalitäten für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten im Referenzzeitraum berechnet. Es wurde vorgeschlagen, den **NIS vierteljährlich zu berechnen**, um die Situation des Steuerzahlers besser wiederzuspiegeln zu können;

e) Änderung der Bedingung für eine Einordnung in die Kategorie des hohen steuerlichen Risikos in Bezug auf den Hauptbereich der geschäftlichen Tätigkeit. Steuerpflichtige, die in Bereichen tätig sind, die von den Steuerprüfbehörden als hohes steuerliches Risiko betrachtet werden, erhalten gemäß derzeitigem Verfahren erst nach einer vorzeitigen Steuerprüfung eine Rückerstattung. Laut derzeitigem Verfahren werden hauptsächlich die Tätigkeitsbereiche, die alkoholhaltige Getränke, Tabak, Getreide, Brennstoffe und lebende Tiere betreffen, dem hohen steuerlichen Risiko zugeordnet.

Der Vorschlag konzentriert sich zum einen auf die Änderung der NACE-Kodizes, die als Geschäftsbereiche mit hohem Risiko betrachtet werden, und andererseits auf die Berechnung des steuerlichen Risikos bei Steuerpflichtigen in Abhängigkeit von mehreren in der Akte der Steuerprüfindikatoren zusammengefassten Faktoren. Ein Steuerpflichtiger, der in einem Geschäftsbereich mit hohem steuerlichen Risiko tätig ist, wird nicht automatisch der Kategorie des hohen steuerlichen Risikos zugeordnet, sondern er erhält in seiner Akte der Steuerprüfindikatoren eine bestimmte Anzahl Punkte, die mit den Punkten addiert werden, die aus der Gewichtung der verweigerten Rückerstattungsbeträge bezogen auf die Gesamtheit der beantragten Beträge, sowie anteilig aus ohne Steuerprüfung rückerstatteten Beträgen, dem Umsatz und der Anzahl der ohne Steuerprüfung genehmigten Rückerstattungen hervorgehen.

Die Vorschläge für Geschäftsbereiche, die von der Steuerbehörde als hohes Steuerrisiko eingestuft werden, betreffen den Handel mit Getreide, Obst und Gemüse, Brennstoffen, Baustoffen und Holzmaterialien;

f) Aktualisierung einzelner Bedingungen bezüglich der Einordnung in die Kategorie des hohen steuerlichen Risikos während des allgemeinen Bearbeitungsverfahrens für Abrechnungen mit negativen MwSt-Beträgen und Rückerstattungsoption, die von nicht der Kategorie der großen und mittelgroßen Steuerzahlern angehörenden Steuerpflichtigen eingereicht werden:

- Vereinheitlichung der Bedingungen für ein hohes steuerliches Risiko für alle Kategorien von Steuerpflichtigen und Einordnung in die Kategorie des hohen steuerlichen Risikos ausschließlich bei Steuerpflichtigen mit Einträgen über Steuervergehen im Steuerregister;

- Abschaffung der Bedingung, dass der Steuerpflichtige nach der Einordnung in die Kategorie des hohen oder mittleren steuerlichen Risikos in einem Zeitraum von 6 Monaten mindestens zweimal auf die Rückerstattungsoption verzichtet hat. Gleichwohl wurde vorgeschlagen, dass die Steuerprüfbehörden hierüber während des Verfahrens informiert werden, damit diese Kategorie von Steuerpflichtigen vorrangig im Steuerprüfprogramm aufgenommen werden kann, da der Verzicht auf eine Steuerrückerstattung nach der Einordnung in die Kategorie des hohen steuerlichen Risikos in Einzelfällen bedeuten kann, dass der betreffende Steuerpflichtige nicht der Steuerprüfung unterzogen werden möchte;

- Abschaffung der Bedingung, dass der betreffende Steuerpflichtige keinen Angestellten hat. Das dieser Situation zugeordnete Risiko konnte in der Praxis der MwSt-Rückerstattung nicht bestätigt werden. Aufgrund der Tatsache, dass Steuerpflichtige, die keine unbeweglichen oder beweglichen Gegenstände zu ihrem Vermögen zählen, automatisch der Kategorie des hohen steuerlichen Risikos zugeordnet werden, wird die Abschaffung der Bedingung bezüglich Angestellter als kein zusätzliches Risiko für die Steuerbehörde erachtet.

41. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, WELCHE?

Vierteljährliche Einreichung der MwSt-Erklärung: zu MwSt-Zwecken registrierte Steuerpflichtige, die im Vohrjahr in Rumänien aus steuerpflichtigen und/oder steuerbefreiten Geschäften mit Recht auf Vorsteuerabzug und/oder nicht steuerpflichtigen Geschäften einen Umsatz erzielt haben, der die Schwelle von 100 000 Euro nicht überschreitet, wobei der entsprechende Betrag in Lei gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berechnet wird. Ausgenommen hiervon sind Steuerpflichtige, die im Verlauf des Vohrjahres einen oder mehrere innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen getätigt haben (Artikel 156¹ Absatz 2 des Steuergesetzbuches).

Halbjährliche Einreichung der MwSt-Erklärung: Steuerpflichtige, die nur über eine Dauer von höchstens 3 Kalendermonaten innerhalb eines halben Jahres steuerpflichtige Geschäfte tätigen.

Jährliche Einreichung der MwSt-Erklärung: Steuerpflichtige, die nur über eine Dauer von höchstens 6 Kalendermonaten innerhalb eines Jahres steuerpflichtige Geschäfte tätigen.

42. GIBT ES VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, GEBEN SIE BITTE AN, WELCHE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN ZU ERFÜLLEN SIND.

—

ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG

43. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDE STEUERERKLÄRUNGEN VIERTELJÄHRlich EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, WELCHE GRENZBETRÄGE GELTEN UND WELCHE BEDINGUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT WERDEN?

Nein, bei Geschäften, für die die Fälligkeit der Steuer nach dem 1. Januar 2010 eintritt, muss die zusammenfassende Steuererklärung monatlich bis einschließlich zum 15. des Folgemonats von jedem zu MwSt-Zwecken registrierten Steuerpflichtigen eingereicht werden.

44. SIND ÜBER DIE IN ARTIKEL 266 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GEFORDERTEN ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?

In der zusammenfassenden Steuererklärung müssen Angaben zu innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen, innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen, innergemeinschaftlichen Erbringungen von Dienstleistungen und innergemeinschaftlichen Erwerben von Dienstleistungen gemacht werden.

45. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VEREINFACHTE VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 269 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?

—

ELEKTRONISCHE STEUERERKLÄRUNGEN

46. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Steuerpflichtige, die gemäß Artikel 153 des Steuergesetzbuches zu MwSt-Zwecken registriert sind, müssen das Formular (300) „MwSt-Abrechnung“ einreichen, in dem die Angaben durch Strichkodizes kodiert sind. Ausgenommen hiervon sind:

a) der Kategorie „große Steuerzahler“ angehörende Steuerpflichtige, die Abrechnungen nach geltendem Recht über das nationale System zur elektronischen Datenübertragung einreichen;

b) Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärungen über das Portal der nationalen Steuerverwaltung auf der Website des Finanzministeriums auf dem Wege der elektronischen Fernübermittlung einreichen.

47. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Die zusammenfassende Steuererklärung kann auf folgende Weisen im elektronischen Format eingereicht werden:

- beim Registrierungsdienst der zuständigen Steuerbehörde;
- per Einschreiben;
- über das nationale System zur elektronischen Datenübertragung (SEN);

- durch Ausfüllen der entsprechenden Formulare auf der Website der nationalen Steuerverwaltung.

Der Steuererklärung, die im elektronischen Format auf einem Datenträger eingereicht wird, muss das vom Steuerpflichtigen mit Hilfe des Assistenzprogramms ausgefüllte und gemäß geltendem Recht unterschriebene und mit Stempel versehene Formular beigefügt werden.

Es müssen zwei Exemplare des Formulars ausgefüllt werden:

- Ein Exemplar muss bei der Steuerbehörde zusammen mit dem Datenträger eingereicht werden;

- ein Exemplar muss der Steuerpflichtige aufbewahren.

Auf die zusammenfassende Steuererklärung im elektronischen Format kann mit Hilfe des von der nationalen Steuerverwaltung erarbeiteten Assistenzprogramms zugegriffen werden. Sie muss in der zuständigen Behörde auf einem Datenträger abgegeben werden.

Das Assistenzprogramm wird Steuerpflichtigen kostenlos von den Steuerbehörden zur Verfügung gestellt und kann vom Webserver der nationalen Steuerverwaltung auf www.anaf.ro heruntergeladen werden.

Steuerpflichtige, die im Besitz eines digitalen Zertifikats sind, können das Formular auf dem Wege der elektronischen Fernübertragung auf der Website der nationalen Steuerverwaltung einreichen.

STEUERPFLICHTEN BEI EINFUHREN

48. WELCHE PERSONEN SIND GEMÄSS ARTIKEL 201 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG BEI EINFUHREN MWST-PFLICHTIG?

Die aus einer Einfuhr steuerpflichtiger Gegenstände entstehende Steuerpflicht entfällt auf den Importeur.

Beim Importeur, der die auf eine Einfuhr von Gegenständen entfallende Steuer zahlen muss, handelt es sich um:

- den Käufer, an den die Gegenstände zum Zeitpunkt, an dem der Steuertatbestand der Einfuhr eintritt, geliefert werden, oder wenn es keinen Käufer gibt, den Eigentümer der Gegenstände zum entsprechenden Zeitpunkt. In Ausnahmefällen kann der Lieferer der Gegenstände oder ein vorheriger Lieferer als Importeur fungieren.

- den Lieferer von Gegenständen bei Lieferungen von Gegenständen, die von ihm oder in seinem Namen in Rumänien installiert oder montiert werden, vorausgesetzt, die Lieferung dieser Gegenstände findet in Rumänien statt, oder den Käufer, an den die Gegenstände geliefert werden, falls dieser als Importeur fungiert;

- den Eigentümer von Gegenständen für eingeführte Gegenstände, die dem Zustandekommen von Miet- oder Leasing-Geschäften in Rumänien dienen;

- Personen, die in Rumänien Gegenstände wieder einführen, die zuvor in ein Nicht-EU-Land ausgeführt wurden;

- den Eigentümer von Gegenständen oder den zu MwSt-Zwecken registrierten Steuerpflichtigen, der Gegenstände in Rumänien einführt:

1. Im Falle von Konsignation oder Lagerung durch den Kunden, für die Prüfung der Konformität oder die Durchführung der Tests. Der für MwSt-Zwecke registrierte Empfänger

kann Importeur der Gegenstände und für die entsprechende Einfuhr steuerpflichtig sein, vorausgesetzt die betreffenden Gegenstände werden von ihm gekauft oder – falls er sie nicht kauft - wieder in ein Nicht-EU-Land ausgeführt;

2. Zur Reparatur, zum Umbau, zur Änderung oder Verarbeitung dieser Gegenstände, vorausgesetzt die hieraus entstehenden Gegenstände werden im Anschluss an diese Tätigkeiten wieder in ein Nicht-EU-Land ausgeführt oder werden vom zu MwSt-Zwecken registrierten Steuerpflichtigen gekauft, der die Einfuhr getätigt hat.

49. WELCHE REGELN GELTEN FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND -ZAHLUNG BEI EINFUHREN?

Steuern für Einfuhren von Gegenständen, mit Ausnahme von steuerbefreiten Einfuhren, müssen gemäß geltenden Regelungen für die Zahlung von Einfuhrzöllen an die Zollbehörde gezahlt werden.

Importeure, die eine einmalige Genehmigung für vereinfachte Zollverfahren besitzen, die von einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurde, oder die Einfuhren von Gegenständen in Rumänien tätigen, für die sie hinsichtlich MwSt keine Einfuhrzollerklärungen einreichen müssen, sind verpflichtet, die Mehrwertsteuer bei der Zollbehörde zu zahlen und zwar bis zum Datum, an dem die Einfuhrerklärung für Mehrwert- und Verbrauchssteuer eingereicht werden muss.

50. WIRD DIE OPTION DES „ZAHLUNGS-AUFSCHUBS DER STEUER“, DER IN ARTIKEL 211 DER MWST-RICHTLINIE (2006/112/EG) VORGESEHEN IST, ANGEWANDT? WENN JA, AUF WELCHE WEISE?

Im Zeitraum vom 15. März 2007 bis zum 31. Dezember 2012 einschließlich leisten zu MwSt-Zwecken registrierte Steuerpflichtige, die Genehmigungen für einen Zahlungsaufschub der Steuer erhalten haben, bei den Zollbehörden keine MwSt-Zahlungen für Einfuhren.

Die betreffenden Steuerpflichtigen führen die Steuern für eingeführte Gegenstände in der Steuerabrechnung als gesammelte Steuern auf, ebenso als abzugsfähige Steuern.

VERWALTUNGSPFLICHTEN

51. GIBT ES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, WELCHE?

—

52. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTEN VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, WELCHE?

—

53. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VERFÜGBAR?

Die Formulare sind in rumänischer Sprache verfügbar.

VORSTEUERABZUG

54. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?

Kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht bei Erwerben von alkoholischen Getränken und Tabakwaren, es sei denn, diese Gegenstände sind für den Wiederverkauf oder zur Verwendung für Dienstleistungen bestimmt.

In der Zeit vom 1. Mai 2009 bis zum 31. Dezember 2010 und unter bestimmten Bedingungen besteht kein Recht auf Vorabzug der MwSt, die sich auf Erwerbe von motorisierten Straßenfahrzeugen im Eigentum oder Besitz der Steuerpflichtigen bezieht, deren Gewicht unter 3,5 t liegt und die ausschließlich dem Transport von Personen dienen, einschließlich des für den Betrieb benötigten Brennstoffes.

55. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN DIE VORSTEUER TEILWEISE ABGEZOGEN WERDEN? WENN JA, IN WELCHER HÖHE?

Wird nicht angewandt.